

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Kündigung

§ 1159. (1) bis (5)....

Kündigung

§ 1159. (1) bis (5)....

(6) Ist ein freies Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, kann es mangels einer für den freien Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung von jedem Vertragsteil durch Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gelöst werden, wobei die Kündigungsfrist vier Wochen beträgt und sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf sechs Wochen erhöht. Der erste Monat des freien Dienstverhältnisses kann als Probezeit vereinbart werden. Das freie Dienstverhältnis kann während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden. Diese Bestimmungen können durch den freien Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 1503. (1) bis (28) ...

(29) § 1159 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und gilt für zu diesem Zeitpunkt aufrechte freie Dienstverhältnisse mit der Maßgabe, dass eine mit Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehende, von § 1159 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 abweichende Vereinbarung aufrecht bleibt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten – soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist – für Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten – soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – für

1. Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und für

Geltende Fassung

- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen des 1. bis 4. Hauptstückes sind
 1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, **auf die Abschnitt 3 des Art. I des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287,** Anwendung findet;
2. und 3. ...
 (3) ...

Begriff und Voraussetzungen

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) bis (6) ...

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 272. (1) bis (39) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. **freie Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.**

Im Anwendungsbereich des 1. bis 3. Hauptstückes des I. Teiles sind unter dem Begriff „Arbeitnehmer“ auch „freie Dienstnehmer“, unter den Begriffen „Arbeitsverhältnis und Arbeitsvertrag“ auch „freies Dienstverhältnis und freier Dienstvertrag“ und unter dem Begriff „Arbeitgeber“ auch „Dienstgeber der freien Dienstnehmer“ zu verstehen.

- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen des 1. bis 4. Hauptstückes sind
 1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, **sowie freie Dienstverhältnisse in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, auf die Abschnitt 13 des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. Nr. 78/2021,** Anwendung findet;
2. und 3. ...
 (3) ...

Begriff und Voraussetzungen

§ 18. (1) bis (3) ...

(3a) Ein Kollektivvertrag oder ein Teil eines solchen, der lediglich für Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 gilt, darf für Vertragsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Z 2 nur hinsichtlich der Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen gesetzt werden.

(4) bis (6) ...

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 272. (1) bis (39) ...

(40) § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 sowie § 18 Abs. 3a treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer erstreckt sich in ihrem fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich auch auf freie Dienstnehmer, die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber erstreckt sich in ihrem fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich auch auf Dienstgeber freier Dienstnehmer. Der Geltungsbereich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

geltenden Kollektivverträge bleibt unberührt, solange er nicht durch die Kollektivvertragsparteien abgeändert wird.

Artikel 3
Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021

Inhaltsverzeichnis**Art /
Paragr
af****Gegenstand / Bezeichnung**

Abschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 3.

Freie Dienstnehmerinnen

Freie Dienstnehmerinnen

§ 3. Auf freie Dienstnehmerinnen im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, sind § 170 sowie § 172 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis**Art /
Paragr
af****Gegenstand / Bezeichnung**

Abschnitt 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 3.

Freie Dienstnehmerinnen **und Dienstnehmer****Freie Dienstnehmerinnen **und Dienstnehmer****

§ 3. (1) Auf freie Dienstnehmerinnen im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, sind § 170 sowie § 172 Abs. 1 und 3 anzuwenden.
(2) Die Bestimmungen des Abschnittes 13 gelten in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auch für freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG insoweit, als keine Tätigkeiten verrichtet werden, die der Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder Kanzleiarbeiten ähnlich sind.

(3) Im Anwendungsbereich des 13. Abschnittes sind unter den Begriffen „Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer“ auch „freie Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer“, unter den Begriffen „Arbeitsverhältnis“ und „Arbeitsvertrag“ auch „freies Dienstverhältnis“ und „freier Dienstvertrag“ und unter dem Begriff „Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber“ auch „Dienstgeberin bzw. Dienstgeber der freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer“ jeweils im Sinne des § 3 Abs. 2 zu verstehen.

Geltende Fassung

§ 107. (1) bis (5)...

Satzung

§ 127. (1) Auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§ 118) kann durch Beschluss der Obereinigungskommission ausgesprochen werden, dass ein gehörig kundgemachter gültiger Kollektivvertrag, dem überwiegende Bedeutung zukommt, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regeln, auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Arbeitsverhältnisse maßgebend zu sein hat, die mit dem durch den Kollektivvertrag erfassten im Wesentlichen gleichartig und nicht schon durch einen Kollektivvertrag erfasst sind. Die in den Beschluss aufgenommenen Bestimmungen werden als Satzung bezeichnet.

(2) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 430. (1) bis (xx) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 107. (1) bis (5)...

(6) Ist ein freies Dienstverhältnis zu Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, kann es mangels einer für die freie Dienstnehmerin bzw. den freien Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung von jedem Vertragsteil durch Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gelöst werden, wobei die Kündigungsfrist vier Wochen beträgt und sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf sechs Wochen erhöht. Der erste Monat des freien Dienstverhältnisses kann als Probezeit vereinbart werden. Das freie Dienstverhältnis kann während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden. Diese Bestimmungen können durch den freien Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Satzung

§ 127. (1) Auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§ 118) kann durch Beschluss der Obereinigungskommission ausgesprochen werden, dass ein gehörig kundgemachter gültiger Kollektivvertrag, dem überwiegende Bedeutung zukommt, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regeln, auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Arbeitsverhältnisse maßgebend zu sein hat, die mit dem durch den Kollektivvertrag erfassten im Wesentlichen gleichartig und nicht schon durch einen Kollektivvertrag erfasst sind. Die in den Beschluss aufgenommenen Bestimmungen werden als Satzung bezeichnet. Ein Kollektivvertrag oder ein Teil eines solchen, der lediglich für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gilt, darf für freie Dienstverhältnisse nach § 3 Abs. 2 nur hinsichtlich der Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen gesetzt werden.

(2) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 430. (1) bis (xx) ...

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 samt Überschrift und § 127 Abs. 1 letzter Satz treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erstreckt sich in ihrem fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich auch auf freie

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer gemäß § 3 Abs. 2, die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber erstreckt sich in ihrem fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich auch auf die Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber von freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern gemäß § 3 Abs. 2. Der Geltungsbereich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Kollektivverträge bleibt unberührt, solange er nicht durch die Kollektivvertragsparteien abgeändert wird.

(xx) § 107 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und gilt für zu diesem Zeitpunkt aufrechte freie Dienstverhältnisse mit der Maßgabe, dass eine mit Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehende, von § 107 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 abweichende Vereinbarung aufrecht bleibt.

